



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

gematik GmbH  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin

ausschließlich per Mail an:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Bundesministerium der Gesundheit  
Referat 522  
Referat 523  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

ausschließlich per Mail an  
522 @bmg.bund.de  
523@bmg.bund.de

nachrichtlich:  
Bundesamt für Sicherheit in der Informati-  
onstechnik  
Referat DI 24  
Postfach 200363  
53133 Bonn

ausschließlich per Mail an  
referat-di24@bsi.bund.de

BETREFF **Elektronische Patientenakte**

HIER hier: Duldung der alternativen Versichertenauthentifizierung (al.vi)

BEZUG Mein Schreiben vom 14. Mai 2019

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat21@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.08.2022

GESCHÄFTSZ. 21-400-5/001#0137

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Festlegungen und Maßnahmen der Gesellschaft für Telematik sind gemäß § 311 Abs. 2 Satz 1 SGB V i. V. m. Abs. 1 S. 1 SGB V im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erstellen.

Meine mit Schreiben vom 14. Mai 2019 für den Betrieb dieses Verfahrens ausgesprochene Duldung des Authentifizierungsverfahrens für die elektronische Patientenakte, der sog. Alternativen Versichertenidentität (al.vi-Verfahren) nach § 336 Abs. 2 SGB V läuft zum 31. Dezember 2022 aus.

**Eine weitere, im Einvernehmen gemeinsam mit dem BSI erfolgende Duldung dieses Verfahrens wird lediglich für eine Übergangszeit von weiteren drei Monaten, bis zum 31. März 2022 erteilt.** Danach kann das al.vi-Verfahren nicht mehr genutzt werden. Die letztmalige Duldung dieses Verfahrens betrifft ausschließlich der Gewährung einer ausreichenden Übergangsfrist für die zum Stichtag des 1.10.2022 zum Verfahren der Alternativen Versichertenidentität bereits registrierten Nutzerinnen und Nutzer. Diese Übergangsfrist dient ausschließlich dem Wechsel auf das Authentifizierungsverfahren mit elektronischer Gesundheitskarte und PIN-Nummer und den damit einhergehenden Umstellungsmaßnahmen. Eine Neuanmeldung für das al.vi-Verfahren ist ab dem 1.10.2022 nicht mehr zulässig.

### **Begründung**

Nur mit einer sicheren Authentifizierung auf höchstem Niveau kann das Risiko angemessen minimiert werden, dass die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitsdaten Unbefugten zur Kenntnis gelangen (etwa für sog. Doxing-Zwecke). Der Zugang zur elektronischen Patientenakte mittels al.vi-Verfahren, mit dem Versicherte ohne Einsatz ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mittels einer Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts auf ihre elektronische Patientenakte zugreifen können, erfüllt die notwendigen rechtlichen Anforderungen nicht. Denn es erreicht nicht das für den Schutz von Gesundheitsdaten zu beachtende, durch die DSGVO vorgegebene und nach dem Stand der Technik zu gewährleistende hohe Sicherheitsniveau (vgl. dazu auch die Entschlüsselung der Datenschutzkonferenz vom 1.9.2020, abrufbar unter [https://datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20200901\\_PDSG\\_Entschlie%C3%9Fung.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20200901_PDSG_Entschlie%C3%9Fung.pdf)).



Beim al.vi-Verfahren handelt es sich nicht um eine Brückentechnologie. Vielmehr steht diese spezifische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Widerspruch zur Grundkonzeption der gesetzlich vorgegebenen Telematikinfrastruktur und bietet insoweit lediglich ein unzureichendes Provisorium. Darauf ist über Jahre in den entsprechenden Spezifikationsverfahrensrunden gegenüber der gematik hingewiesen worden. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat auch im Gesetzgebungsverfahren für das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) ausführlich auf die Wahrung eines hohen Vertrauensniveaus für die Authentifizierungsverfahren der Telematikinfrastruktur und seiner Anwendungen hingewiesen (vgl. [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2020/StgN\\_Patientendaten-Schutz-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2020/StgN_Patientendaten-Schutz-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 3). Das Verfahren erreicht nicht den für den Zugang zu besonders schutzwürdigen Gesundheitsdaten gebotenen hohen Vertrauensstandard, weil es den Zugriff auf die elektronische Patientenakte auch ohne elektronische Gesundheitskarte erlaubt. Die für die Personenbindung erforderlichen Krypto-Schlüssel liegen damit nicht auf der im Besitz der Versicherten befindlichen Karte, sondern auf einem Server außerhalb der Reichweite der Versicherten.

Die Duldung erfolgte ausschließlich mit Blick auf die mehrfach als bevorstehend angekündigte Ergänzung der bestehenden Anmeldeverfahren (per eGK und al.vi-Verfahren) durch ein neues und dem für ePA-Zugriffe ebenfalls einem hohen Schutzstandard zu entsprechenden Verfahren der Digitalen Identität, wie es der Gesetzgeber in § 291 Abs. 8 SGB V für den 1.1.2023 als Angebot der gesetzlichen Krankenkassen angekündigt hat. Auch für dieses Authentifizierungsverfahren gilt die gesetzliche Einvernehmensvorgabe mit BSI und BfDI. Demnach sollte zum 1. Januar 2023 auch das bislang betriebene alternative Verfahren ersetzt werden können. Doch das insoweit seitens der gematik mehrfach angekündigte Verfahren und die erforderlichen Spezifikationen einer sicheren digitalen Identität liegt nach wie vor nicht vor. Inzwischen gehen Ankündigungen von einer möglichen Realisierung frühestens im 3. Quartal 2023 aus.

Das al.vi-Verfahren ist keineswegs alternativlos. Der eigentliche Zugang per eGK und PIN ist vielmehr ausbaufähig. Auch könnte der sichere elektronische Personalausweis für die Authentifizierungsverfahren zum Einsatz kommen. Hierzu finden inzwischen auch erste Gespräche zwischen gematik und BSI/ BfDI statt. Moderne Chipkarten stehen, entgegen anderslautender Behauptungen, für die Herstellung moderner eGK in ausreichender Zahl zur Verfügung. Neue Smartphone-Modelle verfügen aufgrund der zunehmenden Verbreitung berührungsloser Bezahlvorgänge in der Regel über die für die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte oder des elektronischen Personalausweises zur Authentifizierung erforderliche NFC-Schnittstelle. Auch aktuell ausgegebene Gesundheitskarten verfügen dementsprechend über die erforderlichen NFC-Chips. Es läge insbesondere an den gesetzlichen Krankenkassen, durch eine umgehende Bewerbung und Verbreitung der PIN-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Nummern den gesetzlich vorgesehenen Zugang zur elektronischen Patientenakte per eGK gezielt und auch kurzfristig weiter zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

